



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-39.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 11. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-24.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss des Studiums“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Studiengang“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Studierendenkanzlei“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.

2. In § 4 wird Abs. 3 Satz 3 aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Referat mit Portfolio,
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Masterarbeit“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.

b) Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5 und im bisherigen Abs. 3 werden die Wörter „eines Referates“ durch die Wörter „eines Portfolios“ ersetzt.

c) Der bisherige § 5a) wird § 5 Abs. 6 und folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in dieser Prüfungs- und Studienordnung“ durch die Wörter „gemäß dieser Ordnung“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Buchstaben a. – j. durch Nummern 1. – 10. ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Ausschusses“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 3 und das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1, in Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ gestrichen und Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 2 Satz 7 wird Abs. 2 Satz 1, der Wortlaut nach dem Semikolon wird Satz 2 und das Wort „in“ wird durch das Wort „In“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Übrigen errechnet sie sich“ durch die Wörter „Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ergibt“ durch die Wörter „des Masterstudiums errechnet“ ersetzt.

7. In § 11 wird jeweils in Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

8. In § 13 werden in Abs. 4 Satz 5 bei den Wörtern „endgültig nicht bestanden“ die Anführungsstriche entfernt sowie nach dem Wort „gilt“ die Wörter „bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht“ angefügt.

9. In § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 27 bleibt hiervon unberührt.“

10. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt“ durch die Wörter „die gewählten Studienschwerpunkte“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Teilgebietes“ durch das Wort „Bereiches“ ersetzt sowie bei den Wörtern „Freiwillige Zusatzfach“ die Anführungsstriche entfernt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Wörtern „Soziologie“, „Soziologische Grundlagen“ sowie „Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung und Statistik“ werden jeweils die Anführungsstriche entfernt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt und die Wörter „zum Studiengang“ sowie „den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen“ gestrichen.
 - bb) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 2 wird an Satz 1 angefügt und die Wörter „Hierzu sind“ durch die Wörter „dass zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen eines oder mehrere“ ersetzt, die Wörter „jeweils geltenden“ gestrichen und nach dem Wort „absolvieren“ das Wort „sind“ angefügt sowie der Rest des Satzes gestrichen.
 - cc) Als neuer Satz 2 wird angefügt:
„²Die Module sind den in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Kompetenzbereichen wie folgt zuzuordnen:“
 - dd) In den Buchstaben a. und b. werden bei der Bezeichnung der Bereiche die Anführungsstriche entfernt sowie die Wörter „in den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - ee) Im Buchstaben c. werden die Wörter „in andere Bereiche“ durch die Wörter „den anderen Bereichen“ ersetzt.
 - ff) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „können das Studium“ durch die Wörter „wird die Aufnahme des Studiums“ sowie die Wörter „des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 Satz 1 aufnehmen“ durch die Wörter „der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Wörter „des Abschlusses sowie der fehlenden Kompetenzen“ eingefügt sowie das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden bei den Wörtern „Soziologische Theorie“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“ entfernt sowie Satz 4 wie folgt gefasst:
 „⁴Das Thema kann einem anderen Gebiet entnommen werden, soweit der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.“
- c) In Abs. 5 wird das Wort „Höchststudierendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

15. In § 28 werden bei der Paragraphenbezeichnung die Wörter „Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

16. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anhangsbezeichnung „Anhang 1: Modulgruppen und Module gemäß § 26“ wird durch die Anhangsbezeichnung „Anhang Modulgruppen und Module gemäß § 26“ ersetzt.
- b) Folgender Wortlaut wird vor der Tabelle eingefügt:
 „¹Im Masterstudiengang Soziologie sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 3.“
- c) Das Glossar wird gestrichen.
- d) Im Text zur 2. Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung werden in Satz 2 beim Modul die Anführungsstriche entfernt und die Wörter „Research Design“ entfernt.
- e) Der Text zur 4. Modulgruppe D Ergänzungsstudium wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „aus Teilgebieten“ gestrichen.
 - cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 „⁷Zur Auswahl stehen hierbei insbesondere Module, die den Bereichen Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitsrecht, European Economic Studies, Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen, sprachpraktische Module für

Hörer aller Fakultäten, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Personalmanagement, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Statistik sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte zugeordnet sind.“

- dd) In Satz 8 werden die Wörter „in den Bereich D.3“ gestrichen.
- f) Der Abschnitt 5. Modulgruppe E Masterarbeit wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Text werden Sätze 2, 3 und 4 wie folgt gefasst:
„²Zu dem Modul MA Soz E2 wird eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. ³Wird dieses Modul gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Die Modulteilprüfung Referat in dem Modul MA Soz E2 ist unbenotet.“
 - bb) In der Tabelle wird beim Modul MASOZ-E2 in der Spalte Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist) das Wort „unbenotetem“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.